MEHRZWECKVERBAND
SENSEBEZIRK

Beschluss der Delegiertenversammlung – Gültigkeit der Volksinitiative «Sensler Sport- und Freizeitbad – Lassen wir unser gemeinsames Projekt Wirklichkeit werden!»
Delegiertenversammlung vom 27. November 2025

Gegenstand

Das Initiativkomitee für ein «Sensler Sport- und Freizeitbad – Lassen wir unser gemeinsames Projekt Wirklichkeit werden!», vertreten durch Herr Philippe Monrod, Frau Sonya Eicher und Herr Bruno Boschung, beabsichtigt die Erwirkung einer Kostenbeteiligung des Mehrzweckverbands Sensebezirk und eine Unterstützung der Realisierung des Neubaus eins Sensler Sport- und Freizeitbades in Plaffeien mit einem Betrag von CHF 15.77 Mio.

Gestützt auf

- das Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980;
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) vom 6. April 2001;
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Mai 1991;
- die Statuten des Mehrzweckverband Sensebezirks vom 4. Januar 2023 zur Verbandsgründung;
- das Initiativbegehren «Sensler Sport- und Freizeitbad – Lassen wir unser gemeinsames Projekt Wirklichkeit werden!», welches am 3. April 2025 eingereicht und im Amtsblatt vom 25. April 2025 veröffentlicht wurde;
- die Feststellung des Vorstands vom 2. September 2025 über das Zustandekommen der Initiative (1'486 gültige Unterschriften);

In Erwägung

- dass die Initiative eine Mitfinanzierung in Höhe von CHF 15.77 Mio. für ein regionales Schwimmbadprojekt in Plaffeien verlangt. Dieser Betrag den in Art. 9 Abs. 1 Bst. a der Verbandsstatuten definierten Schwellenwert von CHF 5 Mio. übersteigt und damit in den zulässigen Anwendungsbereich des Initiativrechts gemäss Verbandsstatuten fällt;
- dass die Forderung der Initiative auch inhaltlich und sachlich in die Zuständigkeit des Mehrzweckverbands fällt, Art. 3 Abs. 1 der Verbandsstatuten dem Verband erlaubt, Aufgaben von regionalem oder überregionalem Interesse in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Tourismus, Umwelt und weiteren aufgelisteten Themenfeldern zu übernehmen, das geplante Schwimmbad zur Umsetzung des Lehrplans 21 im Bereich Schwimmunterricht beiträgt und somit dem Bereich Bildung zugeordnet werden kann und zudem einen Beitrag zur touristischen Entwicklung (Bereich Tourismus) darstellt;
- dass die Unterstützung solcher Infrastrukturprojekte dem in Art. 80 der Kantonsverfassung verankerten öffentlichen Interesse an Sport und Freizeit entspricht, der Kanton gemäss Art. 8 und 8a des Sportgesetzes den Bau von Schwimmbädern für den Schul-, Freizeit- und Leistungssport fördert, das Vorhaben nicht nur lokale, sondern auch regionale Interessen erfüllt und damit gemäss Verbandsstatuten (Art. 31 Abs. 5) vom Mehrzweckverband verwirklicht werden kann;
- dass die Unterschriftenbogen für die Initiative «Sensler Sport- und Freizeitbad – Lassen wir unser gemeinsames Projekt Wirklichkeit werden!» innerhalb der gesetzlichen Frist, am 18. Juli 2025, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Tafers eingereicht wurden;
- dass von den 1529 Unterschriften 1486 gültig sind, gemäss Artikel 7 der Verbandsstatuten insgesamt 1’000 Unterschriften erforderlich sind;
- dass die Initiative «Sensler Sport- und Freizeitbad – Lassen wir unser gemeinsames Projekt Wirklichkeit werden!» somit zustandegekommen ist.

Beschliesst:

- Die Volksinitiative «Sensler Sport- und Freizeitbad» ist gültig zustandegekommen.

Dieser Entscheid wird im Amtsblatt des Kantons Freiburg veröffentlicht und dem Initiativkomitee schriftlich eröffnet.